

Satzung des Ortskulturringes Busdorf e.V.

§ 1

Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Ortskulturring Busdorf e.V. ist eine öffentliche Einrichtung für Kultur- und Weiterbildungsarbeit der Gemeinde Busdorf. Er ist Mitglied im Verband der Kulturringe - Kreiskulturring Schleswig-Flensburg e.V. - und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schleswig eingetragen. Der Ortskulturring hat seinen Sitz in Busdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

Der Ortskulturring Busdorf bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Bürgerinnen und Bürgern eine Vielfalt kultureller und weiterbildender Maßnahmen an. Sie sollen jeden Menschen in jeder Lebensphase die für ihn geeigneten Möglichkeiten bieten, seine sozialen und kulturellen Bedürfnisse zu wecken und zu befriedigen.

Das bedeutet für den einzelnen, dass er realisierbare Möglichkeiten erhält, seine Persönlichkeit sowohl zum eigenen Nutzen als auch zum Wohle der Gemeinschaften in denen er lebt, zu entfalten.

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildung und die Förderung kultureller Zwecke. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Kurse und Seminare zur Weiterbildung,
- Vorträge,
- Studienfahrten,
- Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Bereiche Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst,
- Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater, Museen sowie Konzerte und Kunstausstellungen,

zu den Themen

- Politik, Gesellschaft und Umwelt, hierzu gehören Geschichte, Länder- und Heimatkunde sowie Umwelt- und Verbraucherfragen
- Kultur, Gestaltung, hierzu gehören Literatur, Theater, Musik, Tanz und künstlerisches Gestalten
- Gesundheit, hierzu gehören gesundheitsfördernde Kurse, wie Yoga und Gymnastik sowie gesunde Ernährung und Nahrungszubereitung

- Sprachen
- Arbeit und Beruf, hierzu gehören berufsbezogene Kurse, Organisation und Management
- Grundbildung, Schulabschlüsse.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitgliedschaft im Ortskulturring Busdorf können erwerben:

- Natürliche Personen
- Vereine,
- Verbände
- Institutionen
- die Gemeinde Busdorf.

Die Mitgliedschaft beginnt mit formlosem Antrag an den Vorstand und endet mit formloser Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 2 Stimmen.

Die Mitglieder sind aufgefordert, die Arbeit des Ortskulturrings Busdorf e.V. in geeigneter Weise zu unterstützen und zu fördern.

Die Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.

§ 4

Organe des Ortskulturrings

Organe des Ortskulturrings Busdorf e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beschlussfähigkeit der Satzung,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung allgemeiner und spezieller Richtlinien für den Vorstand,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und als öffentliche Versammlung durchzuführen.

Die schriftliche Ladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung beträgt 14 Tage.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und von dem Schriftführer/in oder einem/r von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnete Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Kassenwart/in,
- der/die Schriftwart/in,
- 2 weitere Beisitzer,
- kraft Amtes der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Busdorf.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die gesamte Verwaltung der Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen, die Mitglieder zu beraten und den Verein nach außen zu vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Vorlage eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 8

Kursleiter, Referenten, Kursteilnehmer

Kursleiter und Referenten werden vom Vorstand ausgewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus und erhalten Honorare nach den Empfehlungen des Verbandes der Kulturringe - Kreiskulturring Schleswig-Flensburg e.V. und der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg.

Kursleiter und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Ortskulturringes Busdorf e.V. steht allen Altersgruppen frei. Für einzelne Veranstaltungen kann der Vorstand des Ortskulturringes eine Altersbegrenzung festlegen.

§ 9

Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Ortskulturringes Busdorf e.V. werden in der Regel Gebühren erhoben, die vom Vorstand nach den Empfehlungen des Verbandes der Kulturringe - Kreiskulturring Schleswig-Flensburg e.V. und der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg festgesetzt werden.

Über die Ermäßigung und über den Erlass von Teilnehmergebühren

entscheidet der Vorstand.

Förderungsgrundsätze anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sind zu berücksichtigen.

§ 10

Auflösung des Ortskulturrings Busdorf e.V.

Zu einem Beschluss, den Ortskulturring Busdorf e.V. aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Nach der Auflösung des Ortskulturrings Busdorf e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Busdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 01. Februar 2007 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Busdorf, den 01. Februar 2007

Horst Frank

(Vorsitzender)

Datenschutzordnung des Ortskulturrings Busdorf e.V.

Der Ortskulturring Busdorf e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Kurs- und Veranstaltungsbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein durch Beschluss des Vorstandes vom 31. Mai 2018 die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1

Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Veranstaltungs- und Kursbetrieb und Kursleiterinnen und Kursleitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all

diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

und Nutzer der Vereinsangebote

Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Datum des Vereinsbeitritts, Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein.

Im Rahmen der Nutzung der Kurs- und Veranstaltungsangebote verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Name, Vorname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Kontaktdaten, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

§ 3

Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Veranstaltungen, Alter oder Geburtsjahrgang.

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4

Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem 1. Vorsitzenden zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der 1. Vorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5

Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. 1. Vorsitzenden, Kassenwart, Kursleiter) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Teilnehmern von Kursen oder Veranstaltungen des OKR dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6

Kommunikation per E-Mail

Für die Kommunikation per E-Mail kann der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account einrichten.

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7

Nutzung von Nachrichtendiensten

Für die Kommunikation, z.B. zwischen Kursleitungen und Kursteilnehmern ist die freiwillige Nutzung von Nachrichtendiensten (z.B. What's app, Messenger) erlaubt.

§ 8

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. 1. Vorsitzender, Kassenwart, Kursleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 9

Datenschutzbeauftragter

Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 10

Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt der/dem 1. Vorsitzenden. Änderungen dürfen ausschließlich durch diesen und den Administrator vorgenommen werden.

Die/der 1. Vorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

Gruppen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des 1. Vorsitzenden. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben diese Gruppen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber die/der 1. Vorsitzende weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des 1. Vorsitzenden kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 11

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kursleiterinnen und Kursleiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 31.05.2018 beschlossen und tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Busdorf, den 31. Mai 2018

Knud Hansen
(Vorsitzender)